

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1999 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 20/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit.c lautet:

„c) in öffentlichen Krankenanstalten mit Prosektur der Prosektor, in öffentlichen Krankenanstalten ohne Prosektur ein zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt der Krankenanstalt.“

2. § 24 lautet:

„§ 24

Bewilligung zur Überführung einer Leiche

(1) Die Überführung einer Leiche außerhalb des Landesgebietes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in deren Gebiet der Sterbeort oder der Auffindungsort der Leiche bzw. Ort der Exhumierung liegt.

(2) Die Überführung einer Leiche ins Ausland bedarf neben der von der Gemeinde zu erteilenden Bewilligung auch der Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Beförderung von Leichen ist zu gewährleisten.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist bei Vorliegen des Totenbeschaubefundes zu erteilen, wenn gegen die Überführung der Leiche keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen und Gewähr gegeben ist, dass die hierfür in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten werden. Bei Erteilung der

Bewilligung sind jene sanitätspolizeilichen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Überführung zulässig ist.

(4) Mit der Überführungsbewilligung ist auch der Totenbeschaubefund, der für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt bzw. für die Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingeäschert werden soll, bestimmt ist, dem ansuchenden Bestattungsunternehmen, im Falle des § 26 Abs. 2 der ansuchenden Partei auszufolgen.

(5) Der Transport von Leichen bzw. Leichenteilen (Präparaten), die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen sowie die Überführung im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion ist an keine Bewilligung gebunden.

(6) Der Anzeige unter Vorlage des Totenbeschaubefundes an die nach Abs. 1 zuständige Gemeinde unterliegen mit Ausnahme von Transporten gemäß Abs. 5 jene Überführungen, die keiner Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen.“

3. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Leichen von gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen zu überführen. Diese Bestattungsunternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Gemeinde gestellten Bedingungen verantwortlich.“

4. In den §§ 26 Abs. 2 sowie 28 Abs. 1 und 2 tritt an Stelle des Wortes „Bezirksverwaltungsbehörde“ jeweils das Wort „Gemeinde“.

5. § 26 Abs. 3 entfällt.

6. § 27 lautet:

„ § 27

Verständigungspflicht

(1) Das die Überführung besorgende Bestattungsunternehmen hat die Friedhofsverwaltung bzw. die Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen und der Gemeinde des Bestimmungsortes eine Ausfertigung der Überführungsbewilligung bzw. Überführungsanzeige auszufolgen. Diese Verpflichtung trifft in den Fällen des § 26 Abs. 2 die Gemeinde, welche die Überführungsbewilligung erteilt hat. Die Kosten hierfür hat die ansuchende Partei zu tragen.

(2) Unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort ist die Leiche und der dazugehörige Totenbeschaubefund einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. Feuerbestattungsanstalt zu übergeben. Die Übernahme ist schriftlich zu bestätigen.“

7. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Falle der Erteilung der Bewilligung sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendigen Bedingungen vorzuschreiben.“

8. § 29 lautet:

„ § 29

Überführung einer enterdigten Leiche

Soll eine enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, so sind die Bestimmungen der §§ 24 bis 27 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 49 lautet:

„ § 49

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Abschnitte II und VII im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Vorblatt

Problem:

- a) unbefriedigende bzw. unzeitgemäße derzeitige Gesetzesregelung über den sogenannten Leichenpass, der bei Erteilung der Bewilligung zur Überführung einer Leiche von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen ist,
- b) Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Überführungsbewilligung einer Leiche.

Ziel:

Ausräumung von Unzulänglichkeiten, um eine zeitgemäße, anderen Bundesländern vergleichbare Regelung zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

Kosten:

Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf wird durch die geänderte Kompetenzlage den Bezirksverwaltungsbehörden Kosten- und Verwaltungsaufwand erspart, allerdings entsteht den Gemeinden durch die neue Zuständigkeitsregelung ein gewisser nicht näher zu quantifizierender geringer Mehraufwand.

EU-Konformität:

Der vorliegende Novellierungsentwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-(EWR) rechtlichen Regelungen.

Erläuterungen

A) Allgemeines:

Das derzeit in Geltung stehende Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahre 1970, welches im Jahre 1999 geringfügig novelliert wurde (Vertretungsregelung des Totenbeschauers, Wegfall der Versargungskontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde).

Obwohl dieses Gesetz grundsätzlich nach wie vor eine durchaus brauchbare Handhabe zur Umsetzung des Leichen- und Bestattungswesens bietet, ist das bestehende Gesetzeswerk durch eine zeitgemäße Regelung zu ersetzen, die dem Standard vergleichbarer moderner Leichen- und Bestattungswesengesetze entspricht und die rechtspolitische Diskussion unter den Gesichtspunkten der möglichen Vereinfachung und Transparenz berücksichtigt.

Die vorliegende Novelle soll als weiterer Schritt in Richtung einer Neuregelung gesehen werden, deren Inhalt im Wesentlichen die Kompetenz der Gemeinde für die Erteilung einer Bewilligung zur Überführung einer Leiche und den Wegfall der Ausstellung eines Leichenpasses durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht.

Dadurch wird eine zeitgemäße, anderen Bundesländern vergleichbare Regelung geschaffen, die Kosten für die Hinterbliebenen und beauftragten Bestatter erspart, da die sachliche Zuständigkeit nun unmittelbar bei der Gemeinde und nicht mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben ist. Eine Abänderung der Gesetzeslage ist auch darin begründet, dass der Bestatter durch seine Berufs- und Sachkunde die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versargung trägt und daher die Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Amtsarztes sachlich nicht geboten erscheint.

Mit diesem Vorhaben wird einem dringenden rechtspolitischen Anliegen, möglichst ohne Verzug in diesem Teilbereich eine Verbesserung der Rechtslage zu erwirken, entsprochen.

B) Besonderes:

Zu Z 1:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage wird in öffentlichen Krankenanstalten ohne Prosektur die Totenbeschau durch den jeweiligen Gemeinde-Kreisarzt durchgeführt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll ermöglicht werden, dass ein entsprechend ausgebildeter Arzt der Krankenanstalt die Totenbeschau durchführt, was zu einer Entlastung der Gemeinde-Kreisärzte führt und eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt.

Zu Z 2:

Verwiesen wird grundsätzlich auf die Ausführungen des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen.

Aufgrund des Abschnittes IV., Überführung und Enterdigung von Leichen, der derzeitigen Gesetzeslage ist für die Überführung einer Leiche auf einen anderen als dem zum Sterbeort gehörigen Friedhof oder in eine außerhalb des Sterbeortes gelegene Feuerbestattungsanlage die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die zudem noch einen Leichenpass auszustellen hat, erforderlich. Gleichfalls der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf die Enterdigung einer Leiche.

Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf soll nunmehr eine Zuständigkeit der Gemeinde geschaffen werden, wobei folgende Fälle vorgesehen sind:

- a) die Überführung einer Leiche außerhalb des Landesgebietes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (§ 24 Abs. 1).
- b) die Überführung einer Leiche ins Ausland bedarf zusätzlich zur Bewilligung der Gemeinde auch die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2).
- c) die Überführung einer Leiche innerhalb des Landesgebietes bedarf keiner Bewilligung, sondern lediglich einer Anzeige (§ 24 Abs. 6).

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung bzw. Vorschreibung von Bedingungen erfolgt analog zur bisherigen Regelung. Ebenfalls dem Grunde nach analog zur derzeitigen Regelung ist die bewilligungsfreie Überführung von Leichen (§ 24 Abs. 5), die aus zeitgemäßen praxisorientierten Gründen erweitert wurde.

Zu Z 3 und 4:

Zu verweisen ist auf die vorstehenden Ausführungen sowie darauf, dass die Wendung „von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmungen“ durch die aktuelle, der geltenden Gewerbeordnung entsprechende Wendung „von gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen“ ersetzt wird.

Zu Z 5:

Die bisherige Vorschrift des § 26 Abs. 2 sieht unter anderem vor, wonach im Falle der Überführung durch andere Personen als Bestatter ohnehin Gewähr gegeben sein muss, dass die von der Behörde gestellten Bedingungen hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels eingehalten werden. Die damit im Zusammenhang stehende Vorschrift des § 26 Abs. 3, der die Überwachung dieser Bestimmung durch ein Amtsorgan der Behörde darüber hinaus gesondert vorsieht, erscheint im Hinblick auf den vorzitierten Abs. 2 entbehrlich und hätte damit zu entfallen.

Zu Z 6:

Die gegenwärtige Bestimmung des § 27 enthält Regelungen über den Leichenpass, der bei Erteilung der Überführungsbewilligung von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen ist und diesen samt Totenbeschaubefund an das Leichenbestattungsunternehmen auszufolgen hat.

Diese Vorschrift ist mit einem unzeitgemäßen, für Hinterbliebene und Leichenbestattungsunternehmen sachlich und fachlich nicht gerechtfertigten Kosten- und Verwaltungsaufwand (z.B. lange Anfahrtswege) verbunden, zumal auch, wie obig dargelegt, der Bestatter aufgrund seiner abzulegenden Konzessionsprüfung die notwendigen Kenntnisse über Vorschriften des Leichen-, Bestattungs- und Totenbeschauwesens unter besonderer Berücksichtigung der

ordnungsgemäßen Versargung nachzuweisen hat bzw. ihm zugemutet werden können.

Die gegenwärtige Bestimmung über den Leichenpass hätte daher aus praxisorientierten Gründen ersatzlos zu entfallen.

Die nunmehr vorliegenden Bestimmungen von § 27 des Novellierungsentwurfes bringen (mit Ausnahme des Entfalls des Leichenpasses) keine beachtenswerten Änderungen und sind gegenüber der alten Regelung als analog zu betrachten.

Zu Z 7:

Auf die Ausführungen des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Z 8:

Diese Bestimmung regelt die Überführung enterdigter Leichen. Für diese Überführungen gelten sinngemäß die für andere Überführungen geltenden Vorschriften.

Zu Z 9:

Aufgrund des Umstandes, dass laut vorliegendem Novellierungsentwurf die Zuständigkeit auf Gemeindeebene besteht, war die bislang bestehende Gesetzesvorschrift über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden entsprechend zu korrigieren.